

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. AUGUST 1951

NUMMER 74

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 8. 1951, Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein. S. 941.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 8. 1951, Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen gemeindliche Steuerordnungen. S. 943.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 6. 8. 1951, Tarifvertrag. S. 944.

B. Finanzministerium.

RdErl. 29. 7. 1951, Anrechnung von Kriegsdienstzeiten auf das Be soldungs- und Diätendienstalter. S. 946.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium. E. Arbeitsministerium.

RdErl. 21. 7. 1951, Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen (BGBL. S. 307); hier: § 61 in Verbindung im § 2 aaO. S. 950.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 952.

Mitt. 2. 8. 1951, 1. Nachtrag zum Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasserstraßendirektion Hannover vom 14. April 1949. S. 952.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 7. 7. 1951, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus den Mitteln zur

Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald. S. 952.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 30. 7. 1951, Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und über das Außerkrafttreten von allgemein verbindlichen Tarifverträgen. S. 961.

F. Sozialministerium.

RdErl. 1. 8. 1951, Ausstellung von Zweitschriften der D-2-Ent lassungsscheine. S. 962. — Bek. 1. 8. 1951, Gutachter für erb biologische Abstammungsgutachten. S. 963.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 30. 6. 1951, DIN 4101 — Vorschriften für geschweifte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken. S. 963. — RdErl. 8. 8. 1951, Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen (ETB); hier: Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — Ausgabe 1943 [Teil A der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton — DIN 1045 —]. S. 964.

IV B. Recht: RdErl. 6. 8. 1951, Heranziehung zu Anliegerbeiträgen. S. 965.

J. Staatskanzlei.**Notizen.** S. 965.**Literatur.** S. 966.**A. Innenministerium**1951 S. 941
aufgeh. d.
1955 S. 252 Nr. 102**I. Verfassung und Verwaltung**
Erteilung der Erlaubnis
zum Kleinhandel mit BranntweinRdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1951 —
I 19 — 57 Nr. 1977/49

Zu der Erteilung der Erlaubnis für den Kleinhandel mit Branntwein sind von dem Oberverwaltungsgericht in Münster in den Entscheidungen vom 13. April 1951 — III a A 117/50 — und vom 27. April 1951 — III a A 558/50 — folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen worden:

1. § 7 der Reichsausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 (RGBl. I S. 191) in der Fassung vom 19. Januar 1938 (RGBl. I S. 37) ist von dem Reichswirtschafts minister im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen worden und somit rechtsgültig (III a A 558/50).
2. In den Fällen des § 7 RAusfVO ist das Bedürfnis von der Reichsregierung generell geprüft worden mit dem Ergebnis, daß es ohne nochmalige Prüfung im Einzelfall anzuerkennen ist (III a A 558/50).
3. Mangels der Zulässigkeit einer Bedürfnisprüfung im Einzelfall entfällt die Möglichkeit, in den Fällen des § 7 unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisprüfung bei Erteilung der Erlaubnis Beschränkungen anzuordnen. Bei den in § 7 aufgeführten Geschäften ist deshalb eine Beschränkung der Kleinhandelerlaubnis auf eine bestimmte Mindestgröße der Flaschen nicht zulässig (III a A 117/50).
4. Eine Beschränkung der Erlaubnis für den Kleinhandel mit Branntwein auf einen bestimmten Mindestgehalt an Weingeist ist unzulässig (III a A 117/50).
5. Mit der Aufhebung der Sperrverordnung vom 19. Juli 1948 ist im Bereich des Gaststättenrechts für das Land Nordrhein-Westfalen auch der Begriff der Geschäfte mit „ordnungsmäßigem Weinhandel“ in Fortfall gekommen. Bei der Prüfung der Frage, ob ein nicht spezialisiertes Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäft unter § 7 fällt, kommt es jetzt wieder allein darauf an, ob das Geschäft „auch Weine führt“ (III a A 558/50).

6. Ein nichtspezialisiertes Lebensmittelgeschäft „führt auch Weine“ im Sinne des § 7 RAusfVO, wenn es ein den Bedürfnissen seiner Kundschaft angepaßtes Weinlager unterhält, das nicht nur der Befriedigung einer gelegentlichen Nachfrage dient (III a A 558/50).

Ob die Voraussetzungen der Ziffer 6 vorliegen, ist also Tatfrage. Für die rechtliche Würdigung der vorgefundenen Tatsachen sind folgende Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts in der Entscheidung III a A 558/50 von Bedeutung:

Unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß ein Geschäft „auch Weine führt“, geht aus der Verordnung selbst nicht hervor. Es läßt sich aber daraus entnehmen, daß nach der Auffassung der Wirtschaft, der Verwaltung und des Schrifttums zum Warenkreise der nichtspezialisierten Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte alle Lebensmittel des täglichen Bedarfs gehören, die in einem durchschnittlich geführten Haushalt benötigt werden und nicht nur, wie in Feinkostgeschäften, einem verfeinerten Bedarf zu dienen bestimmt sind oder vorwiegend in Fachgeschäften, z. B. in Bäckereien oder Fleischereien, gekauft zu werden pflegen. Zu diesem Warenkreis wird übereinstimmend auch Wein gerechnet (Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft — Einzelhandel mit Lebensmitteln, Kolonialwaren und Drogen — Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk [III. Unterausschuß] 9. Arbeitsgruppe [Handel 5. Bd.] Berlin, 1920, Verlag Mittler und Sohn, S. 7; Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 25. Februar 1938 — RMBliV. S. 381 —; Michel „Das Gaststättengesetz“, Berlin, 3. Auflage, 1938, S. 319). Wenn demnach § 7 RAusfVO von nichtspezialisierten Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäften spricht, die auch Weine führen, so sollte damit nicht eine besondere Art dieser Geschäfte gekennzeichnet, sondern klar gestellt werden, daß es sich um in jeder Hinsicht nichtspezialisierte Geschäfte, denen auch die zu ihrem Warenkreis gehörende Warenart „Wein“ nicht fehle, handeln müsse. Hieraus folgt, daß es sich bei der Feststellung, ob es sich um ein Geschäft dieser Art handelt, dem Führen von Wein keine andere Bedeutung zukommt, als dem Führen

auch der anderen, zum Warenkreis der nichtspezialisierten Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte gehörenden Gegenstände. Dies wiederum zwingt zu dem Schluß, daß es nicht zulässig ist, zu verlangen, der Umsatz an Wein müsse in einem bestimmten Verhältnis zum Gesamtumsatz stehen; entscheidend ist, ob Wein zu dem die Eigenart des Geschäfts kennzeichnenden Warenkreis gehört und in dem Geschäft feilgehalten wird. Aus der gleichen Erwägung ergibt sich auch, daß ein nur gelegentlicher, durch eine vorübergehende Nachfrage bedingter Vorrat an Wein nicht ausreicht, um festzustellen, daß ein Geschäft auch Weine führt. Dies setzt vielmehr einen auf die Dauer abgestellten Weinabsatz und eine entsprechende Vorratshaltung voraus. (Im Ergebnis ebenso: Michel a. a. O., der genannte Erlass des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 25. Februar 1938 und ein ohne Zeitangabe veröffentlichter Erlass des Reichswirtschaftsministers im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung 1938, S. 1369.). Welche Weinmenge vorrätig zu halten ist und welche Arten der Wein vorrät umfaßt, richtet sich, wie bei den anderen Gegenständen des Warenkreises der nichtspezialisierten Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte, nach den Bedürfnissen der Kundschaft. Für den Regelfall wird davon auszugehen sein, daß Weine der wichtigsten Weinbaugebiete vorhanden sein müssen; das Lager an Weinen kann aber auch auf wenige Weinarten beschränkt sein, z. B. in Geschäften, deren Kundschaft zu einem bestimmten Weinbaugebiet gehört und deswegen die dort erzeugten Weine bevorzugt oder in Geschäften, deren Kundschaft wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreisen angehört, die sich auf den Kauf billiger Weinsorten beschränken.

Ich bitte um Beachtung dieser, die gegenwärtige Rechtslage wiedergebenden Rechtsgrundsätze bei den Entscheidungen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Beschuß-
ausschüsse — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 941.

III. Kommunalaufsicht

Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen gemeindliche Steuerordnungen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1951 —
III B 4/10

Durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzblatt Nr. 40 vom 20. September 1950, in Kraft getreten am 1. Oktober 1950) sind die §§ 419 bis 429 der Strafprozeßordnung in Fortfall gekommen. Infolgedessen können seitdem nicht mehr die nach § 82 des Preuß. KAG. vom 14. Juli 1893 durch gemeindliche Strafbescheide festgesetzten Steuerstrafen im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden, weil es nach dem Fortfall des § 419 Abs. 2 StPO. an der Festlegung des Rechtskrafttermins fehlt. Steuerstrafbescheide der Gemeinden im Sinne des § 82 KAG. können daher nicht mehr rechtskräftig und vollstreckbar werden.

Die Frage, in welcher Weise nunmehr das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen gemeindliche Steuerordnungen zu gestalten ist, wird bei der in Vorbereitung befindlichen Änderung des KAG. weiterverfolgt werden. Bis zur Neugestaltung des Kommunalabgabenrechts, insbesondere bis zur Änderung des § 82 KAG., wird den Gemeinden empfohlen, Verstöße gegen gemeindliche Steuerordnungen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen; dabei kann eine Mitteilung über den Ausgang des Strafverfahrens erbeten werden. Von der Verhängung von Steuerstrafen durch die Gemeinden wird im Hinblick auf den Fortfall des § 419 StPO. abgeraten.

Ob bei der Neugestaltung des Kommunalabgabenrechts an dem bisherigen Steuerstrafrecht der Gemeinden festgehalten werden kann, erscheint fraglich, nachdem die §§ 419 bis 429 der Strafprozeßordnung auf Antrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages an-

läßlich der Beratung des Gesetzes vom 12. September 1950 gestrichen worden sind, weil die Mehrheit des Bundestages der Auffassung war, daß die Festsetzung von Strafen durch Verwaltungsbehörden mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht länger vereinbar sei.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 943.

1951 S. 944
aufgeh. d.
1954 S. 317

Innenministerium Finanzministerium

Tarifvertrag

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 4/27.14/00 Tgb. Nr. 5496/51 u. d. Finanzministers B 4190 — 7675/IV v. 6. 8. 1951

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

A. Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits ist unter dem 28. Februar 1951 die nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung abgeschlossen worden:

Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits.

Für die Angestellten der Länder wird zwischen den Parteien das Folgende vereinbart:

§ 1

Die Vergütungen der Angestellten werden nach dem Wert der Leistung, nach dem dienstlichen Wohnsitz, nach dem Lebensalter und dem Familienstande bemessen.

§ 2

Der Angestellte wird entsprechend der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit in die zuständige Vergütungsgruppe eingereiht. Der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe erfolgt durch Vertragsänderung.

§ 3

Die Dienststellen haben vor der vertraglichen Verpflichtung des zur Einstellung in Aussicht genommenen Bewerbers die Eingruppierung — unter Beteiligung des Betriebsrates in dem landesrechtlich oder durch Betriebsvereinbarung vorgesehenen Umfang — vorzunehmen. Ist die Eingruppierung durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete nachgeordnete Dienststelle mit Zustimmung des Betriebsrates vorgenommen worden, so gilt die getroffene Eingruppierung — unbeschadet eines etwaigen Aufstieges des Angestellten gemäß § 2 Satz 2 — für die Dauer des Dienstvertrages.

§ 4

Hat die Eingruppierung nicht die Zustimmung des Betriebsrates oder des Angestellten gefunden, so findet auf Antrag des Angestellten oder der von ihm beauftragten Gewerkschaft das Nachprüfungsverfahren gemäß § 9 statt.

§ 5

Das Nachprüfungsverfahren gemäß § 9 kann auch während des Bestehens eines Dienstvertrages eingeleitet werden, wenn sich die Merkmale der von dem Angestellten ausgeübten Tätigkeit nach seiner Anstellung dauernd und wesentlich geändert haben und unter sinnemäßiger Anwendung von § 3 S. 1 erfolglos verhandelt worden ist.

§ 6

Der Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit dem erfolglosen Abschluß der zwischen dem Betriebsrat oder dem Angestellten und der Dienststelle geführten Eingruppierungsverhandlung zu stellen.

§ 7

Vertragsänderungen zum Zwecke der Herabgruppierung dürfen nur unter Einhaltung tariflicher oder gesetzlicher Kündigungsfristen — unter Beteiligung des Betriebsrates in dem landesrechtlich oder durch Betriebsvereinbarung vorgesehenen Umfange — erfolgen. § 4 gilt entsprechend.

§ 8

Die Eingruppierung des Angestellten in die Vergütungsgruppe, die der von ihm dauernd und überwiegend ausgeübten Tätigkeit entspricht, ist nicht abhängig von einer vorherigen erfolgreich abgelegten Prüfung, soweit nicht in der Anlage 1 und ihren Ergänzungen zur TO.A Prüfungen für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 9

Zur Nachprüfung der strittigen Eingruppierung gemäß §§ 4 und 5 ist ein Ausschuß zuständig, der aus je zwei von dem Angestellten oder der von ihm beauftragten Gewerkschaft und von der Anstellungsbehörde benannten Mitgliedern besteht (engerer Ausschuß).

Die Verhandlungen des Ausschusses finden auf Grund des vorbereitenden Schriftwechsels am Sitze der Anstellungsbehörde statt, welche den Verhandlungsräum kostenlos bereitstellt. Kommt es zu einem Mehrheitsbeschuß, so ist die Entscheidung des Ausschusses endgültig, andernfalls wird der Streitfall einem erweiterten Ausschuß überwiesen.

Der erweiterte Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses, je einem weiteren Mitglied, das von dem Angestellten oder der von dem Angestellten beauftragten Gewerkschaft und der Anstellungsbehörde benannt ist sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Einigen sich die Parteien auf die Person des Vorsitzenden nicht, so wird er auf Antrag einer Partei von der obersten Arbeitsbehörde ernannt. Die Entscheidung des erweiterten Ausschusses über eine Eingruppierung ist endgültig.

§ 10

Beiden Parteien steht es frei, zu den Verhandlungen Auskunfts Personen zur Vernehmung mitzubringen. Über ihre Vernehmung hinaus dürfen diese Auskunfts Personen nicht anwesend sein.

Das Ergebnis der Ausschußverhandlungen ist unter Angabe des Tages und mit kurzer Begründung schriftlich niederzulegen und von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 94 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 und den entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsgesetze der Länder.

§ 11

Die Kosten des unparteiischen Vorsitzenden werden von der unterliegenden Partei getragen. Die für die übrigen Ausschußmitglieder und Auskunfts Personen entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 12

Die Nachprüfungsausschüsse dieser tarifvertraglichen Vereinbarung sind Schiedsgerichte im Sinne der §§ 91 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 vom 30. März 1946 sowie der entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsgesetze der Länder.

Für die von den Nachprüfungsausschüssen zu entscheidenden Streitigkeiten wird die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Vereinbarung ist der § 3 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) vom 1. April 1938 in der Fassung vom 1. November 1943 nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Diese tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmalig nach Ablauf eines Jahres zum 29. Februar 1952 gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen für die Zeit nach Ablauf der Kündigungs-

frist ausgeschlossen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung ist wieder § 3 TO.A anzuwenden.

Wiesbaden, den 28. Februar 1951.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Dr. Troeger

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Langhans Oesterle

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
Bockelmann

B. Zur Ausführung vorstehender tarifvertraglichen Vereinbarung, welche mit Wirkung vom 1. März 1951 an die Stelle des § 3 der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938 (in der Fassung vom 1. November 1943) tritt, wird folgendes angeordnet:

1. Die Dienststellen der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden, die zur selbständigen Einstellung von Angestellten berechtigt sind, bestimmen namentlich die zwei Mitglieder des engeren Ausschusses und ihre ständigen Vertreter gemäß § 9 Abs. 1, die die Interessen der Beschäftigungsbehörde wahrzunehmen haben. Hierfür sollen nach Möglichkeit solche Personen bestimmt werden, welche nach der Art ihrer Tätigkeit die Voraussetzungen zu sachkundiger und rechtlich vertretbarer Beurteilung erfüllen.

Die Namen dieser Ausschußmitglieder sind der Landesregierung zu Händen des Innen- und des Finanzministers mitzuteilen.

Die Benennung des Behördenmitgliedes und seines ständigen Vertreters für den erweiterten Ausschuß gemäß § 9 Abs. 3 erfolgt durch den Ressortminister.

2. Soweit zur Zeit Klagen gegen Landesbehörden, welche Eingruppierungsstreitfragen zum Gegenstand haben und in den Geltungsbereich dieser TV fallen, bei Arbeits- oder Landesarbeitsgerichten anhängig sind, empfehlen wir, auf das Bestehen der vorstehenden TV und die Zuständigkeit der Eingruppierungsausschüsse hinzuweisen.

— MBl. NW. 1951 S. 944.

1951 S. 946
s. a.
1956 S. 419 u.

B. Finanzministerium**Anrechnung von Kriegsdienstzeiten auf das Besoldungs- und Diätendienstalter**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1951 —
B 2114 — 7841/IV

In dem u. a. Erl. ist bestimmt, daß bei den Beamten, deren planmäßige Anstellung oder außerplanmäßige Einstellung durch den Kriegsdienst nach dem 31. August 1939 nachweislich verzögert worden ist, die Kriegsdienstzeit entsprechend den Bestimmungen der Nr. 37 BV. auf das Besoldungs- oder das Diätendienstalter anzurechnen ist. Für die Feststellung der Verzögerung der planmäßigen Anstellung oder der außerplanmäßigen Einstellung gelten nach Nr. 37 BV. die Grundsätze der Ziffern 124 — 132 der Besoldungsvorschriften vom 16. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1924 (RBB. S. 221), die in der Anlage abgedruckt sind.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen bitte ich wie folgt zu verfahren:

I. Nachweis der Verzögerung

1. Der Nachweis der Verzögerung ist als erbracht anzusehen, wenn sich der Anwärter innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten nach dem Tage zum Eintritt bei der Verwaltung gemeldet hat, an dem er sich nach Beendigung des Kriegsdienstes frühestens melden konnte (Ziffer 125 Abs. 1).

Da nach dem 8. Mai 1945 für längere Zeit ein Stillstand der Verwaltung eintrat und keine Annahme von Anwärtern erfolgte, bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß für den Bereich des Landesdienstes allgemein der 1. April 1946 als frühestmöglicher Melde-

termin angenommen wird. Es bleibt den Verwaltungen, die Anwärter erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder einstellten, unbenommen, diesen späteren Zeitpunkt als frühesten Meldetermin zugrunde zu legen.

2. Eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung durch den Kriegsdienst ist nicht anzunehmen, wenn der Anwärter es unterlassen hat,

- sich vor Beginn seines Kriegsdienstes bei der Verwaltung zu melden, obwohl es ihm möglich gewesen wäre,
- sich während des Kriegsdienstes zum Eintritt bei der Verwaltung zu melden, obwohl es ihm möglich gewesen wäre und nach Lage der Verhältnisse von ihm erwartet werden konnte (Ziffer 125 Abs. 2).

Ob nach Lage der Verhältnisse eine Meldung vor Beginn oder während des Kriegsdienstes von dem Anwärter erwartet werden konnte, ist im Einzelfall zu prüfen. Entsprechend dem besoldungsrechtlichen Grundsatz der Einheit des öffentlichen Dienstes können auch nachgewiesene Meldungen bei anderen Verwaltungen berücksichtigt werden.

3. Als Zeitpunkt der Beendigung des Kriegsdienstes gilt grundsätzlich der auf dem Entlassungsschein angegebene Tag. War ein Anwärter bei Beendigung des Kriegsdienstes infolge von Krankheit, Dienstverpflichtung oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen verhindert, sich zum Eintritt in den Verwaltungsdienst zu melden, so beginnt die 3-Monats-Frist (vgl. 1) nach Fortfall der Hinderungsgründe.

II. Ausmaß der Verzögerung

1. Die Zeit, um die sich die planmäßige Anstellung verzögert hat, ist gemäß Ziffer 125 Abs. 3 und Ziffer 126 nach Lage des Einzelfalles durch Vergleich mit den Beamten zu ermitteln, die ohne Kriegsdienstbehinderung angestellt worden sind, dem gleichen Dienstzweig, der gleichen Dienstlaufbahn angehören und in der Anwirtschaft unmittelbar folgen.

2. Wenn in einzelnen Verwaltungszweigen verbindliche Richtlinien für die Einstellung und Anstellung der Beamten bestanden, die sich im Rahmen der Reichsgrundsätze vom 14. Oktober 1936 und der Reichslaufbahnverordnung vom 28. Februar 1939 halten, kann auf die Feststellung des Vergleichsmannes (vgl. 1) im Einzelfall verzichtet werden. Der Zeitpunkt, zu dem die außerplanmäßige Einstellung oder die planmäßige Anstellung ohne die Kriegsdienstverzögerung erfolgt wäre, kann statt dessen auch in der Weise ermittelt werden, daß die in diesen Richtlinien festgelegte regelmäßige Gesamtdienstzeit dem Tage hinzugerechnet wird, an dem der Anwärter nach Erfüllung der laufbahnmäßigen Einstellungsvoraussetzungen ohne Kriegsdienstbehinderung vermutlich einberufen worden wäre.

3. Zu der regelmäßigen Gesamtdienstzeit (vgl. 2) eines Anwärters bei einem regelmäßigen Verlauf seiner Laufbahn gehören:

- die vorgeschriebene Vorbereitungsdienstzeit;
- die durchschnittliche Dauer der Prüfung, soweit sie nicht von der Vorbereitungsdienstzeit mitumfaßt wird;
- die Zeit der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht;
- die außerplanmäßige Dienstzeit.

Zu a) und b):

Verkürzungen der Vorbereitungsdienstzeit und der durchschnittlichen Prüfungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie für die Laufbahn in dem Verwaltungszweig allgemein gelten (d. h. für Kriegsteilnehmer und Nichtkriegsteilnehmer gleichmäßig). Die in der Reichslaufbahnverordnung festgelegte Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren im gehobenen Dienst und einem Jahr im mittleren Dienst darf jedoch nicht unterschritten werden.

Zu c):

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen besoldungsrechtlichen Behandlung aller Laufbahngruppen bin ich damit einverstanden, daß auch im gehobenen und im mittleren Dienst der gesetzliche Arbeits- und Wehrdienst bei der Ermittlung der regelmäßigen Gesamtdienstzeit außer Ansatz bleibt, soweit sich nicht dadurch ein günstigeres Besoldungsdienstalter als vom vollendeten 24. Lebensjahr ergibt.

Zu d):

Als außerplanmäßige Dienstzeit sind

- im gehobenen Dienst mindestens 1½ Jahre (RdErl. vom 7. Juli 1938 — RMBliV. Sp. 969),
- im mittleren Dienst für Zivilanwärter mindestens 3 Jahre (§ 24 Abs. 2 der Reichslaufbahnverordnung) anzusetzen.

Bei Abkürzung der außerplanmäßigen Dienstzeit im mittleren Dienst auf Grund der Verordnung vom 20. April 1950 (GV. NW. S. 138) darf jedoch der mutmaßliche Anstellungszeitpunkt nicht vor dem vollendeten 26. Lebensjahr liegen. Abkürzungen der außerplanmäßigen Dienstzeit, die von einzelnen obersten Dienstbehörden auf Grund des RdErl. vom 7. April 1942 (RBB. S. 84) für besonders gut beurteilte Anwärter allgemein verfügt worden sind, können berücksichtigt werden, soweit sich dadurch nicht ein Anstellungszeitpunkt ergibt, der nach dem 31. März 1949 (Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung — § 13) liegt.

4. Gerechnet von dem Tage, an dem der Anwärter nach Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen ohne Kriegsdienstbehinderung vermutlich einberufen worden wäre, ergibt sich

- der Zeitpunkt der mutmaßlichen außerplanmäßigen Einstellung durch Hinzurechnung der Zeiten unter 3a) und 3b),
- der Zeitpunkt der mutmaßlichen planmäßigen Anstellung durch Hinzurechnung der Zeiten unter 3a), 3b) und 3d).

Bei selbstverschuldeten Verzögerungen sind die nach a) und b) festgesetzten Zeitpunkte um die Zeit der Verzögerung hinauszuschieben.

Der Zeitpunkt für die mutmaßliche außerplanmäßige Einstellung darf nicht vor dem vollendeten 20. Lebensjahr liegen.

Fällt der mutmaßliche Anstellungstag in einen Zeitraum vor dem 8. Mai 1945, so ist als Anstellungszeitpunkt frühestens der Tag zu unterstellen, an dem der Beamte das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Fällt der Tag der mutmaßlichen außerplanmäßigen Einstellung oder planmäßigen Anstellung in einen Zeitraum nach dem 8. Mai 1945, in dem innerhalb des Verwaltungszweiges wegen Stillstandes der Verwaltung oder aus anderen Gründen allgemein keine außerplanmäßigen Einstellungen oder planmäßigen Anstellungen erfolgten, so ist der zu unterstellende Zeitpunkt der außerplanmäßigen Einstellung oder der planmäßigen Anstellung auf den Tag festzusetzen, von dem an in dem betreffenden Verwaltungszweig außerplanmäßige Einstellungen oder planmäßige Anstellungen wieder allgemein vorgenommen worden sind.

III. Ausmaß der Verzögerung durch den Kriegsdienst (Wehr- und Arbeitsdienst) gilt

- für die außerplanmäßige Einstellung die Zeit zwischen dem Tag der mutmaßlichen außerplanmäßigen Einstellung (II, 4a) und dem Tag der tatsächlichen außerplanmäßigen Einstellung,
- für die planmäßige Anstellung die Zeit zwischen dem Tag der mutmaßlichen planmäßigen Anstellung (II, 4b) und dem Tag der tatsächlichen planmäßigen Anstellung.

IV. Ausmaß der Verbesserung des Diäten- und Besoldungsdienstalters

Die Zeit des Kriegsdienstes (Wehr- und Arbeitsdienst) ist nach Ziffer 124 auf das Diäten- und Besoldungsdienstalter insoweit anzurechnen, als sich dadurch die außerplanmäßige Einstellung oder die planmäßige Anstellung verzögert hat. Daraus folgt:

1. Es darf nur die tatsächlich abgeleistete Kriegsdienstzeit (Wehr- und Arbeitsdienstzeit) angerechnet werden.

2. Die Verbesserung des Diäten- und des Besoldungsdienstalters nach (1) darf die nach III ermittelte Kriegsdienstverzögerung der außerplanmäßigen Einstellung oder der planmäßigen Anstellung nicht übersteigen.

V. Schlußbestimmung

Festsetzungen des Diäten- und des Besoldungsdienstalters nach Nr. 37 BV., die mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmen, sind zu berichtigen. Höhere Dienstbezüge können nach der mit Zustimmung des Haushalt-

und Finanzausschusses des Landtags getroffenen Anordnung, auf Grund des § 45 des Bundesgesetzes frühestens vom 1. Oktober 1950 ab gezahlt werden. Von der Rückforderung der bis zur Bekanntgabe dieses RdErl. überhobenen Dienstbezüge kann abgesehen werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 12. Dezember 1950 (MBI. NW. 1951 S. 28).

An alle obersten Landesbehörden.

Anlage zu B 2114 — 7841/IV —

Besoldungsvorschriften (BV)

Ziff. 124. Die Zeit eines Kriegsdienstes und eines nach Z. 49 Abs. 1 a bis f*) anzurechnenden Dienstes wird allen — auch den am 31. März 1920 vorhanden gewesenen — Beamten auf das BDA angerechnet, wenn und soweit dadurch die planmäßige Anstellung im Vergleiche zu anderen Beamten, die dem gleichen Dienstzweig (Z. 32), der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe angehören, nachweislich verzögert worden ist. Hierbei gelten folgende Grundsätze (Z. 125 bis 131).

Ziff. 125. Der Nachweis der Verzögerung der planmäßigen Anstellung durch den Kriegsdienst ist im Zweifel als erbracht anzusehen, wenn sich der Anwärter zum Eintritt bei der Verwaltung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von drei Monaten nach dem Tage gemeldet hat, an dem er sich nach Beendigung seines Kriegsdienstes frühestens melden konnte.

Hat ein Anwärter es unterlassen, sich vor Beginn seines Kriegsdienstes zum Eintritt bei der Verwaltung zu melden, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung durch den Kriegsdienst erfolgt ist. Dasselbe gilt, wenn ein Anwärter es unterlassen hat, sich während des Kriegsdienstes zum Eintritt bei der Verwaltung zu melden, obwohl es ihm möglich gewesen wäre und nach Lage der Verhältnisse von ihm erwartet werden konnte.

Die Zeit, um welche die planmäßige Anstellung verzögert ist, ist nach Lage des Einzelfalles zu ermitteln. Dabei ist zu untersuchen, wann der Anwärter sich wahrscheinlich gemeldet haben würde, wenn er nicht Kriegsdienst geleistet hätte.

Ziff. 126. Ist die Ablegung einer Prüfung Voraussetzung für die erste planmäßige Anstellung oder erfolgt bei einer bestimmten Gattung von Beamten die planmäßige Anstellung nach der Reihenfolge eines Prüfungsergebnisses oder einer Vormerkung, so erhält der Anwärter, der infolge des Kriegsdienstes die Prüfung verspätet abgelegt hat oder nicht in der Reihenfolge des Prüfungsergebnisses oder der Vormerkung planmäßig angestellt worden ist, bei der planmäßigen Anstellung dasselbe BDA, wie der bereits angestellte Anwärter, dem er in der Reihenfolge der Anwartschaft unmittelbar vorangegangen ist oder vorangegangen wäre, wenn er die Prüfung rechtzeitig hätte ablegen können.

Ist die Ablegung einer Prüfung Voraussetzung für eine Beförderung, so erhält der Anwärter, der infolge des Kriegsdienstes die Prüfung verspätet abgelegt hat und deshalb verspätet befördert worden ist, bei der Beförderung dasselbe BDA, wie der bereits beförderte Anwärter, dem er in der Reihenfolge der Anwartschaft unmittelbar vorangegangen ist oder vorangegangen wäre, wenn er die Prüfung hätte rechtzeitig ablegen können.

Ziff. 127. Anwärtern, die nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Befähigungs-nachweis planmäßig angestellt werden, wird bei der planmäßigen Anstellung die Zeit auf das BDA angerechnet, und welche die Anstellung infolge des Krieges oder des Kriegsdienstes nachweislich später erfolgt ist.

Ziff. 128. Berücksichtigt wird in allen Fällen nur eine nachgewiesene Verzögerung; Anwartschaften, die sich nur auf Mutmaßungen gründen, bleiben außer Betracht.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungsdienst usw. erzielt worden sind, gegengerechnet.

*) Z. 49 Abs. 1 a und b ist unter Nr. 22 Abs. 1 in die neuen BV übernommen. Z. 49 Abs. 1 c bis f kommen praktisch nicht mehr in Frage.

Ziff. 129. Dem Kriegsdienst im Sinne der Z. 124 ist der vaterländische Hilfsdienst gleichzuzählen, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, RGBI. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Dem vaterländischen Hilfsdienst steht eine Tätigkeit gleich, die zwar bereits vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes am 5. Dezember 1916 verrichtet, aber nach den Gesichtspunkten dieses Gesetzes als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

Ziff. 130. Ob und inwieweit der Dienst in einem verbündeten oder befreundeten Heere als Kriegsdienst im Sinne der Z. 124 gilt, bestimmt im einzelnen Falle die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Ziff. 131. Zu Z. 124 bis 130 gilt Z. 33 Abs. 3 sinngemäß.

Ziff. 132 Abs. 1. Soweit die Voraussetzungen in Z. 124 bis 127, 128 Abs. 1, Z. 33 Abs. 3 gegeben sind, wird allen Beamten, mit Ausnahme der Militäranwärter, die vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegten Militär- oder Mariniedienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das BDA angerechnet.

— MBI. NW. 1951 S. 946.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

E. Arbeitsministerium

Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BGBI. S. 307);

hier: § 61 in Verbindung im § 2 a. a. O.

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 7145 — 7441 — IV,
d. Innenministers II D 1/25.117/22 — 1169 — 51
u. d. Arbeitsministers v. 21. 7. 1951

Nach § 61 des Gesetzes zu Art. 131 GG übernimmt der Bund längstens bis zum 31. Dezember 1951 die vorschußweise Zahlung von Bezügen an die verdrängten Angehörigen der in § 2 a. a. O. genannten Nicht-Gebietskörperschaften.

In Abschnitt V meines — des Finanzministers — RdErl. vom 27. Juni 1951 — B 7145 — 5721 — IV — hatte ich die Nicht-Gebietskörperschaften aufgeführt, deren Schwester- oder Dachverbände im Bundesgebiet schon jetzt die endgültige Zahlung an die verdrängten Angehörigen jener Nicht-Gebietskörperschaften übernehmen.

Der Bundesminister für Arbeit hat in seinem RdErl. vom 18. Juni 1951 — IV a 7 — 2815/51 — (bekanntgegeben durch unseren — des Arbeitsministers und des Innenministers — RdErl. vom 25. Juni 1951 — I B 1 — 2001 — 1 [67. 51] — MBI. NW. S. 732) empfohlen, daß die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger die Unterbringung und die Versorgung von verdrängten Angehörigen der entsprechenden Geschäftsbereiche unverzüglich übernehmen.

Es wird daher die unter Abschnitt V meines — des Finanzministers — RdErl. vom 27. Juni 1951 — B 7145 — B 5721 — IV — bekanntgegebene Aufstellung wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr. der Anlage A zu § 2	abzugeben an	Ruf-Nr.
7. Krankenkassen	je nach Wohnsitz u. Zu- der Reichs- versicherung (Orts-, Land- u. Innungs- krankenkassen)	gehörigkeit: Verband der Ortskranken- kassen der Nordrhein- provinz, Düsseldorf, Kasernenstr. 61/67 Düsseldorf 1 45 58
	Verband der Ortskranken- kassen, Landesgeschäfts- stelle Westfalen, Dortmund, Schmiedingstr. 25	Dortmund 3 54 57
	Verband der Land- krankenkassen, Landes- geschäftsstelle Rheinland Köln, Gladbacher Str. 32	Köln 5 73 16

Anlage A zu § 2 Lfd. Nr. der	abzugeben an	Ruf-Nr.
7. Krankenkassen der Reichs- versicherung (Orts-, Land- u. Innungs- krankenkassen)	je nach Wohnsitz und Zu- gehörigkeit: Verband der Land- krankenkassen, Landes- geschäftsstelle Westfalen, Unna Unna, Massener Str. 44/46 21 66	
	Verband der Innungs- krankenkassen, Landes- geschäftsstelle Rheinland, Köln, Gladbacher Str. 32 wie zu 3	
	Verband der Innungs- krankenkassen, Landes- geschäftsstelle Westfalen, Münster/W., Alter Stein- weg 36 Münster 4 00 45	
9. Berufsgenossen- schaften der Unfall- versicherung u. Gemeindeunfall- versicherungs- verbände	je nach Wohnsitz u. Zu- gehörigkeit: Gemeinde- Unfallversicherungs- verband der Rheinprovinz, Düsseldorf, Bilker Allee 239 Gemeinde- Unfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe in Münster/W., Waren- dorfer Str. 25 Rheinische landwirtschaft- liche Berufsgenossen- schaft, Düsseldorf, Bilker Allee 239 Westfälische landwirt- schaftliche Berufs- genossenschaft Münster, Warendorfer Str. 25 Lippische landwirtschaft- liche Berufsgenossen- schaft, Detmold, Leopold- str. (Behördenhaus) Hauptverband der gewerbl. Berufs- genossenschaften e. V., Bonn, Reuterstr. 157/159 Diesem Hauptverband sind angeschlossen: Landesverband Rheinland- Westfalen der gewerbl. Berufsgenossenschaft, Oberhausen, Sedanstr. 34 Bergbau-Berufsgenossen- schaft, Hauptverwaltung, Bochum, Dirschauer Weg 10 Hauptverwaltung der Binnenschiffahrtsberufs- genossenschaft, Duisburg, Beekstr. 32 Hauptverwaltung der Maschinenbau- und Klein- eisenberufsgenossen- schaft, Düsseldorf, Kreuz- str. 45 Hütten- und Walzwerks- berufsgenossenschaft, Essen-Steele, Schürmann- str. 306 Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, W.-Elberfeld, Hofkamp 82/84	Düsseldorf 1 36 44 Münster 4 04 65 Düsseldorf 1 36 44 Münster 4 04 65 Detmold 25 15 Bonn 12 20 41 Ober- hausen 2 34 58 Bochum 6 01 21 Duisburg 3 08 53 Düsseldorf 1 16 41 Essen 2 76 44 W-Elber- feld 4 02 51

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Köln, Münster, die Rheinischen Versorgungskassen Düsseldorf, die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen — Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 950.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Referent Obering. K. Sauer
zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1951 S. 952.

1. Nachtrag zum Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasserstraßendirektion Hannover vom 14. April 1949

Mitt. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 2. 8. 1951 — IV 5a

Der Tarif wird wie folgt geändert:

Seite 3, lfd. Nr. IV, E

Krafträder mit Beiwagen	0,50 DM
Krafträder ohne Beiwagen	0,40 DM

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Verstöße gegen den Fährtarif im Sinne des § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 bestraft werden.

— MBl. NW. 1951 S. 952.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirt- schaft im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1951 — IV A 2 — Nr. 2550

A. Grundsätze für den Einsatz und die
Verteilung der Förderungsmittel.

I. Allgemeines

Bei allen Maßnahmen mache ich größte Sparsamkeit im Einsatz der Mittel zur Pflicht. Zweckmäßige, einfache, rationelle und örtlich erprobte Methoden sichern den Erfolg, während Versuche, Übertreibungen jeder Art, insbesondere wahllose Buntmischungen, zu unterlassen sind.

Jede Intensivierung und jede Inangriffnahme langwieriger Aufgaben in der Forstwirtschaft bedingt die gehörige Beaufsichtigung durch forstliche Fachkräfte und die weitere sorgsame und sachgemäße Pflege und Behandlung der eingeleiteten Maßnahmen.

Für die Vergütung der Waldwärter in den Haubergsgenossenschaften und für die Vergütung einschließlich der Reisekosten der forstlichen Hilfskräfte, die bei den umfangreichen Maßnahmen eingesetzt werden müssen, können im Durchschnitt bis 5 v. H. der Förderungsmittel verwendet werden. Es ist streng darauf zu achten, daß nur Kräfte in dem unbedingt erforderlichen Umfang herangezogen werden, und zwar vornehmlich aus dem Kreis der stellungslosen Forstbeamten des Landes und der im Lande wohnenden Flüchtlinge.

Eine räumliche Zersplitterung der Mittel bei der Verteilung ist zu vermeiden. Anzustreben ist die Schaffung von Musterrevieren und Beispieldwirtschaften. Besonders gut bewirtschaftete Betriebe und Waldwirtschaftsgemeinschaften, bei denen ein geschlossener Einsatz der Mittel gesichert ist, sind zu bevorzugen. Die Aufteilung der Mittel ist nach der Stufe der Dringlichkeit im Interesse der Nutzholzerzeugung und der Landeskultur vorzunehmen. Betriebe, die durch Kriegshandlungen, Direktoperationen und Umlagen besonders gelitten haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

In Sonderfällen sowie bei größeren Vorhaben kann in der Bemessung der Beihilfe eine abweichende Regelung erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Wert und die landeskulturelle Bedeutung der Maßnahmen gerechtfertigt erscheint. Die Genehmigung hierzu behalte ich mir vor.

Die Durchführung liegt bei allen Maßnahmen im Körperschaftswald und -eigentum, bei den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten, im Privatwald und -eigentum

bei den Landwirtschaftskammern. Bei Maßnahmen, durch die beide Besitzarten betroffen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem überwiegenden Anteil. Den Gedanken des Schulwaldes bitte ich bei geeigneten Vorfällen stets zu berücksichtigen.

Es ist vornehmlich die Aufgabe dieser Beihilfen, den kleinen parzellierten Bauernwald und den Wald finanzschwacher Gemeinden zu fördern, ihn krisenfest und fähig zu machen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft nachzukommen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Erlasse.

II. Beihilfefähige Maßnahmen.

a) Wiederaufforstung von Kahlflächen, die vor dem 1. Oktober 1949 entstanden sind.

Ödlandaufforstung.

Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen.
Gatterbau und Einzelschutz.
Pflege der Kulturen.

b) Umwandlung von Niederwald in Hochwald.
Überführung von Niederwald (Durchwachsenlassen).
Freischneiden von Kulturen.
Wegebau, Forsteinrichtung, Forstvermessung im Rahmen der Niederwaldumwandlung.

aa) Wegebau (Erdwege):

Der geplante Wegeverlauf ist durch die örtlichen Forstbehörden in eine Karte 1:100 000 einzuziehen. Zweck dieser Krokoplanung auf einer Karte 1:100 000 ist:

- Festlegung der Hauptabfuhrrichtung,
- Anschluß an das örtliche Straßennetz und Holzablagen,
- Anschluß an bereits vorhandene Verbindungswege,
- Übergang über vorhandene Gebirgssättel.

Auf Grund dieser Krokoplanung übertragen die örtlichen Forstbehörden bzw. die Kulturämter oder das Forsteinrichtungsamt den Wegeverlauf nebst Gefäßstrecken und Gefällprozente auf Meßtischblätter.

Diese Trasse wird örtlich auf ihre Brauchbarkeit geprüft. Im Anschluß daran findet eine Begutachtung durch die Technische Zentralstelle der deutschen Forstwirtschaft, Hamburg-Bahrenfeld, Brahmstr. 100, statt. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus den zur Verfügung gestellten Förderungsmitteln zu bestreiten. Wegebauprojekte mit einem Aufwand von 30 000 DM ab sind von den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern zu genehmigen.

bb) Vermessung:

Die Auftragserteilung, Kostenprüfung, Vergabeung und Überwachung erfolgt durch das Forsteinrichtungsamt in Düsseldorf.

cc) Forsteinrichtung:

Die Forsteinrichtung bei der Niederwaldumwandlung im Körperschafts- und Privatwald erfolgt durch das Forsteinrichtungsamt — Düsseldorf — unter Benutzung seiner technischen Hilfsmittel. In der Regel werden bei den Niederwaldumwandlungen nur Bestandsaufnahmen angefertigt, die eine ausreichende Grundlage für die spätere Aufstellung von Wirtschaftsplänen bieten, nachdem die erforderlichen Zusammenschlüsse auf Grund der zweiten Durchführungsverordnung zum Forstgesetz erfolgt sind.

c) Kalkung versäuerter Böden.

Der kleine Waldbesitz mit einer Flächengröße bis 50 ha erhält Beihilfen, während für den mittleren und großen Waldbesitz (ab 50 ha) zinslose Darlehen gegeben werden, die bei einem Betrag von über 5000 DM hypothekarisch zu sichern sind.

d) Anlage von Windschutzstreifen.

Uferbepflanzung nach meinem Erlaß vom 28. März 1951 — IV. A 2. Nr. 1158 — Erosionsschutz durch Hecken und Gehölzpflanzungen.

e) Förderung des Wasserhaushalts im Walde.

Hanggräben, Bewässerungsgräben, Stauweiher, Bachverbauung und -pflege nach den Richtlinien vom 27. November 1950 — IV. A 2. Nr. 6300 —.

Diese Richtlinien gelten unter Beachtung der bestehenden wassergesetzlichen Bestimmungen.

f) Beschaffung von Maschinen und Geräten.

g) Holzerzeugung außerhalb des Waldes, insbesondere Pappelanbau; ausgeschlossen sind Anpflanzungen innerhalb von Stadtgebieten.

III. Höhe der Beihilfen und Darlehen.

a) Wiederaufforstung, Ödlandaufforstung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen =

bis zu 50 v. H. der aufgewendeten Kosten für Nadelholz,

bis zu 70 v. H. der aufgewendeten Kosten für Laubholz,
jedoch bis zu einer Höchstgrenze der Beihilfe

von 850 DM für Laubholz je ha,
500 DM für Mischkultur je ha,
350 DM für Nadelholz je ha.

Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur zu verstehen, die einen Anteil von mindestens 30 v. H. der Fläche an Laubholz hat. In eine Laubholzkultur eingesprengte Gruppen oder Horste von Lärche, Tanne, Abies grandis und Douglas mit einem Flächenanteil bis zu 30 v. H. sind wie Laubholz zu behandeln hinsichtlich der Höhe der Beihilfe.

Gatterbau = bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten, jedoch ausschließlich des Holzwertes.

Bei Rehwildzaun Höchstgrenze 0,60 DM/lfd. m,
bei Rotwildzaun Höchstgrenze 1,00 DM/lfd. m.

Anträge für die Wiederaufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen sind mir mit der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsdezernates bei den Regierungspräsidenten jährlich bis zum 1. August einzureichen.

Für die Pflege der Kulturen können

bei Nadelholz bis zu 5 v. H.,
bei Laubholz bis zu 10 v. H.

der Beihilfe für die Neukultur als Zuschuß gegeben werden, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten.

b) Bei der Niederwaldumwandlung richtet sich die Höhe der Beihilfen nach vorstehenden Grundsätzen unter III a).

Für die Überführung von Niederwald (Durchwachsenlassen) wird eine Prämie in Höhe von 100 DM/ha gegeben. Der zur Überführung vorgesehene Bestand muß sich nach Qualität und Holzartenzusammensetzung dazu eignen. Prämien für das Durchwachsenlassen können nicht gegeben werden für einen Bestand, der nur als Voralld einer anderen Bestandsgeneration dient. Vor Hergabe der Prämie für das Durchwachsenlassen muß der Waldeigentümer eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster 1 unterschreiben.

Freischneiden = bis zu 50 v. H. der Kosten, Höchstgrenze 100 DM/ha.

Wegebau = 80 v. H. der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme; ein Höchstsatz von 12 DM/lfd. m darf nicht überschritten werden. Bei Mangel an Arbeitslosen kann auf die Durchführung als Notstandsmaßnahme verzichtet werden.

Vermessung bis zu einer Höchstgrenze von 5 DM pro ha.

Forsteinrichtung bis zu einer Höchstgrenze von 3 DM/ha.

c) Kalkung = 50 v. H. der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 110 DM/ha.

Im Kleinbesitz werden Beihilfen gegeben. Im Mittel- und Großbesitz (über 50 ha) sind die Bedingungen und das Verfahren in (Muster 2) enthalten und geregelt. Für Darlehen von über 5000 DM behalte ich mir die Genehmigung vor.

d) Windschutzstreifen, Uferbepflanzung, Erosionsschutz = bis zu 100 v. H. der entstehenden Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz.

Die Kosten für die Bodenbearbeitung, das Pflanzen und die Pflege muß der Eigentümer tragen.

e) Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts. Höhe der Beihilfen für die Anlagekosten = bis zu 50 v. H.; für Unterhaltungskosten = 5 v. H. der zur Verfügung gestellten Mittel.

Da die Maßnahmen vorwiegend landeskulturellen Charakter tragen, können die Beihilfen erhöht werden.

f) Beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind Beihilfen und Eigentumsverbleib in meinem Erlass vom 26. Februar 1951 — IV A 2 Nr. 810 — geregelt.

g) Holzzucht außerhalb des Waldes, insbesondere Pappelanbau = bis zu 70 v. H. der Kosten für das Pflanzenmaterial.

IV. Voraussetzungen für die Beihilfege- währung.

a) Der Waldbesitzer kann die Kosten nicht allein aus eigenen Mitteln tragen.

b) Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung ist beim Privatwald erfüllt,

aa) wenn eine eigene Forstverwaltung unter Leitung eines Forstverwaltungsbeamten besteht,

bb) wenn Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung bestehen nach der 2. Df. VO. des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung).

cc) wenn der Waldbesitzer mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat.

c) Bei einem über das tragbare Maß hinausgehenden Wildbestand (z. B. 1,5 Stück Rotwild pro 100 ha) ist die Hergabe von Beihilfen zu unterlassen.

d) Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen nach dem Forstlichen Artgesetz anerkannt und standortsgerechter Herkunft für das Anbaugebiet sein. Pappeln können nur dann bezuschußt werden, wenn sie das Markenetikett des Deutschen Pappelvereins tragen. Dies gilt auch für den Pappelanbau im Rahmen der Windschutzpflanzungen.

e) Reinkulturen von Nadelholz auf großer Fläche schließen eine Beihilfe aus. Ziel der Aufforstung ist, Abkehr von der übertriebenen Reinbestandswirtschaft, stärkere Betonung der Mischbestandswirtschaft und bestandesweiser Mischung, der Vielgestaltigkeit hinsichtlich der Bestandesformen und der Alterszusammensetzung. Im Sauerland und in der Eifel ist auf eine günstigere regionale Verteilung des Laub- und Nadelholzes hinzuarbeiten, die Laubholzanteile in den reinen Fichtengebieten sind zu verstärken. Auf geeigneten Standorten ist der Anbau der Höhenkiefer zu fördern.

Bei der Niederwaldumwandlung ist ein Verhältnis von 50 v. H. Laubholz zu 50 v. H. Nadelholz anzustreben. In Laubholz eingebrachte Lä, Ta, Dougl. und Küstenlinne sind dem Laubholzanteil zuzurechnen.

f) In den Quellgebieten der für die Wasserversorgung wichtigen Bäche und Flüsse und bei der Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen dürfen nur Laub- und Mischholzkulturen bezuschußt werden.

g) Die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Maschinen-einsatzes und die Durchführung der Arbeiten in Eigen-regie sind weitgehend auszunutzen.

h) Bei den Aufforstungs- und Umwandlungsmaßnahmen, besonders auf fraglichen Standorten, sind Standorts-erkundungen durchzuführen. Anträge auf eine kosten-lose bodenkundliche Untersuchung sind über die Forst-abteilungen der Regierungspräsidenten und der Landwirtschaftskammern an das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Klosterstr. 39-43, zu richten.

B. Verfahren.

I. Anträge auf Beihilfen.

Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberichtigten nach Muster 3 a) und 3 b), der in dreifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern, eine für das Forstamt und eine für den Eigentümer) den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. der Landwirtschaftskammern vorzulegen ist. Nach Prüfung der forsttechnischen Zweckmäßigkeit, die den Forstämtern übertragen werden kann, und Feststellung, ob die Anträge den in diesen Richtlinien gegebenen Voraussetzungen entsprechen, erfolgt die Mittelbewilligung durch die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. der Landwirtschaftskammern. Vor Genehmigung der Anträge und der Mittelverteilung ist der Beirat gem. Gesetz zum Schutz des Waldes maßgeblich zu hören.

II. Überwachung und Abnahme der Arbeiten.

1. Überwachung.

Die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern haben die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, besonders der Vorarbeiten, zu überwachen. Die Überwachung kann den Forstämtern übertragen werden.

2. Abnahme.

Die ausgeführten Arbeiten sind eingehend abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Kosten tatsächlich aufgewendet sind. Falls die Arbeit unsachgemäß (z. B. zu weiter Pflanzenverband, falsche Holzart, schlechte Pflanzung, ungenügende Bodenbearbeitung) oder Maßnahmen entgegen den getroffenen Anordnungen ausgeführt worden sind, ist die Abänderung zu veranlassen, die Beihilfe entsprechend zu kürzen oder die Rückzahlung zu veranlassen.

III. Auszahlung der Beihilfe, Verwendungsnachweis, Verwendungsbescheinigung und Bericht über die durchgeführten Maßnahmen.

1. Auszahlung der Beihilfe.

Nach Bewilligung der Beihilfe kann ein Abschlag ge-zahlt werden. Die Auszahlung und die ggf. notwendige Restzahlung, Kürzung oder Rückzahlung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten auf Veranlassung des Abnehmenden.

2. Verwendungsnachweis.

Die bewilligten und bezahlten Beihilfen sind getrennt nach den einzelnen Bewilligungen in einem Verwendungsnachweis (nach Muster 4) aufzuführen und mit der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu be-scheinigen. Der Verwendungsnachweis sowie die Anträge werden bei den Regierungshauptkassen bzw. bei den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern als Unterlagen für die spätere Nachprüfung durch den Rechnungshof aufbewahrt.

3. Verwendungsbescheinigung der Landwirtschaftskammern.

Die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern reichen mir zum 1. Juni eines jeden Jahres eine Verwendungsbescheinigung (nach Muster 5) über die verausgabten Mittel ein.

4. Bericht über die durchgeführten Maßnahmen.

Die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern berichten mir zum 1. Juli eines jeden Jahres über die durchgeführten Maßnahmen nach Muster 6.

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilungen — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln, die Landwirtschaftskammern — Forstabteilungen — in Bonn und Münster, das Forsteinrichtungsamt in Düsseldorf.

Muster 1

Für die Verpflichtungserklärung beim Durchwachsenlassen
Nr.

Ort:, den 19.....

Unterzeichneter verpflichtet sich, den Niederwaldbestand
Gemeinde:

Flur: Parz. od. Abt.: Unterabt.:

Flächengröße: ha

zu Hochwald durchwachsen zu lassen.

1. Den Anordnungen der unteren Forstbehörde hinsichtlich der Bestandespflege werde ich folgen.
2. Ich verpflichte mich, die Fläche in das Waldverzeichnis gem. Gesetz zum Schutze des Waldes mit dem Zusatz „Hochwald“ eintragen zu lassen.
3. Ich werde den Kahlabtrieb dieser Flächen nicht vor dem 60. Jahre vornehmen.
4. Ich erkenne an, daß ich oder mein Rechtsnachfolger bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung die Prämie zurückzahlen muß und verpflichte mich, die Prämie auf Aufforderung der unteren Forstbehörde unverzüglich bei der angegebenen Stelle zurückzuzahlen.

(Der Waldbesitzer)

(Der Forstmeister)

Muster 2**Schuldurkunde**

Ich/Wir
(Vorname) (Zuname bzw. Genossenschaft.

Gemeinde usw.)

(Beruf)

(Ort) (Kreis) (Straße und Nr.)
bekenne/n hiermit, für die Kalkung von Waldflächen
dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in
(im folgenden „Darlehensgeber“ genannt), ein zinsfreies
Darlehn von DM

(in Worten: DM)
zu schulden.

Für das Darlehn gelten folgende Bedingungen:

1. Das Darlehn ist innerhalb von 20 Jahren zu tilgen. Die Rückzahlung beginnt nach zehn Freijahren und erfolgt in zehn Jahresraten von je DM, die am 1. Februar und 1. August jeden Jahres, erstmalig am 1. Februar 19....., fällig werden.
2. Die Einzahlungen sind an die Regierungshauptkasse in: (Konto-Nr.:) vorzunehmen.
3. Der Darlehensgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehen nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Zurückzahlung verlangen, wenn
 - a) das Darlehen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehensnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehensgebers für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren;
 - b) der Darlehensnehmer die von ihm gegenüber dem Darlehensgeber eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Darlehen eine Kalkung von Waldflächen vorzunehmen, nicht innehält;
 - c) der Darlehensnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt;
 - d) der Darlehensnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

4. (Nur bei einem Darlehen von über 5000 DM zutreffend). Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, wegen des vorbezeichneten Darlehens auf seinem Grundstück: unverzüglich eine Hypothek in Höhe des Darlehens zu bestellen und ihre Eintragung im Grundbuch zu beantragen. Die hypothekarische Sicherung kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Belastung, einschließlich der schon bestehenden,

50 v. H. des Einheitswertes nicht überschreitet. Der Hypothekenbrief ist unverzüglich an den Darlehensgeber auszuhändigen. Der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, den bewilligten Förderungsbetrag vor ordnungsgemäßer Bestellung der Hypothek auszuzahlen.

5. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Regierungspräsidenten in Für Streitigkeiten aus dieser Darlehensgewährung gilt der Gerichtsstand des Landgerichtes in: oder des Amtsgerichts in: als vereinbart.

Der Darlehensnehmer unterwirft sich wegen aller vorgenannten Forderungen in Ansehung des vorbezeichneten Darlehens der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen die mit Förderungsmitteln durchgeführte Kalkung, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

....., den 19.....

(Amtlich beglaubigte Unterschrift,
bei Genossenschaften des Ge-
nossenschaftsvorstandes)

Muster 3a

auf Zahlung einer Beihilfe aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

Antrag

1. **Forstbetrieb:** Name des Eigentümers:
(oder Nutzungsberechtigten)

Ort: Kreis:

Zugehörigkeit zur Waldwirtschaftsgemeinschaft, Genossenschaft oder Forstverband, Gemeindeforstamt, Aufsichtsforstamt:
Angestellte forstl. Fachkräfte:
Beratungsantrag mit der Forstabt. der Lwk.:

2. **Beschreibung der beantragten Maßnahmen:** Kosten DM:
1. Aufforstung, Umwandlung, Odlandaufforstung und Aufforstung aus wasserwirtschaftl. Gründen:

- a) Fläche ha
- b) Gem., Flur, Parz.: Distr.:
- c) Bodenarbeit
- d) Holzarten mit Pflanzen- und Samenmengen
Kosten für Pflanzen und Pflanzarbeit, Verbände:

II. Überführung von Niederwald (Durchwachsenlassen) ha

III. Holzerzeugung außerhalb des Waldes
Pappelanbau
Angaben wie zu I

Ich beantrage kostenlose Bodenuntersuchung für die Maßnahmen:

Verpflichtung und Unterschrift:

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, die bewilligte Beihilfe zurückzuerstatten, wenn bei Abnahme der Arbeiten diese nicht dem Antrag oder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt: mitteilen.
Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen:

....., den 19.....

Die Angaben sind geprüft und entsprechen den Beihilferichtlinien.

Der Forstmeister

Die Höhe der bewilligten Beihilfe beträgt: DM

Der Reg. Präs. —
Forstabt. — bzw.
die Landwk. —
Forstabt. —

Muster 3 b**Antrag**

auf Zahlung einer Beihilfe oder Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

1. Forstbetrieb:

Name des Eigentümers:
Ort: Kreis:
(oder Nutzungsberechtigten)

Zugehörigkeit zur Waldwirtschaftsgemeinschaft, Genossenschaft oder Forstverband, Gemeindeforstamt, Aufsichtsforstamt:
Angestellte forstl. Fachkräfte:
Beratungsantrag mit der Forstabt. der Lwk.:

2. Beschreibung der beantragten Maßnahmen: Veranschlagte Kosten DM:**I. Kalkung**

- a) Fläche ha
- b) Gem., Flur, Parz.: Distr.:
- c) Holzart, Alter:
- d) Kalkmenge dz

II. Förderung des Wasserhaushalts im Walde:

Hanggräben lfd. m
Bewässerungsgräben lfd. m
Stauweiher, Bachverbauung:
(die Maßnahmen sind kurz zu beschreiben)

Ich beantrage kostenlose Bodenuntersuchung für die Maßnahmen:

Verpflichtung und Unterschrift:

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, die bewilligte Beihilfe zurückzuerstatten, wenn bei Abnahme der Arbeiten diese nicht dem Antrag oder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt mitteilen.

Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen:
, den 19.....

Die Angaben sind geprüft und entsprechen den Beihilferichtlinien.

....., den 19.....

Der Forstmeister

Die Höhe der bewilligten Beihilfe beträgt:

..... DM

Der Reg.Präs. —
Forstabt. — bzw.
die Landwk. —
Forstabt. —

Muster 4

Der Regierungspräsident — Forstabteilung —
Der Direktor der Landwirtschaftskammer —
Forstabteilung —

Verwendungsnachweis

Lfd. Nr. des gen. Antrages	Forstbetrieb Besitzer Wohnung	Maßnahmen	Tatsächliche Höhe der Auszahlungs- kosten	Beihilfe	Datum
----------------------------------	-------------------------------------	-----------	--	----------	-------

I. Beihilfen

- a) für Aufforstung, Umwandlung, Überführung, Ödlandaufforstung usw.
- b) für Kalkung und Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts (Hanggräben usw.)

II. Darlehen für Kalkung im Mittel- und Großwaldbesitz (im Körperschaftswald mit Angabe der Buchungsstellen)

Die Arbeiten sind sachgemäß und antragsgemäß ausgeführt. Die Kosten sind durch Augenschein und Belege nachgeprüft.

Der Regierungspräsident — Forstabt. —
Die Landwirtschaftsk. — Forstabt. —

Rechnerisch richtig:

Muster 5

Landwirtschaftskammer

Ort: den 19.....

Verwendungsbescheinigung

über die zur Förderung der Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel, Einzelplan A/X Kapitel 1006 Titel 531 bis 533, Rechnungsjahr:

Bewilligt mit Erlaß vom	Nr.	Für Aufforstung, Ödlandaufforstung, Umwandlung von Niederwald, Windschutz usw.	Für Kalk- dung und Anlage von Hanggräben	Für Wieder- aufforstung aus wasserwirtschaft- lichen Gründen
		DM	DM	DM

1.

2.

3.

4.

5.

Verausgabt wurden	Für Aufforstung, Ödlandaufforstung, Umwandlung von Niederwald, Windschutz usw.	Für Kalkdung und Anlage von Hanggräben	Für Wieder- aufforstung aus wasserwirtschaft- lichen Gründen
	DM	DM	DM

Sachlich richtig:

Festgestellt:

Bescheinigung:

Die aufgeführten Zahlungen stimmen mit den Buchungen überein. Der unverwendete Betrag ist am der Landeshauptkasse auf deren Konto: 36/164 bei der Landeszentralbank Düsseldorf überwiesen worden.

....., den 19.....

Landwirtschaftskammer
— Hauptkasse —

(Kassenleiter) (Buchhalter)

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Kassenaufsichtsbeamter)

Muster 6**Bericht über die durchgeführten Maßnahmen**

Beihilfen in
DM:

1. a) **Aufforstung**
..... ha Nadelholz
..... ha Laubholz
..... ha Mischkulturen
- b) **Umwandlung von Niederwald
in Hochwald**
..... ha Nadelholz
..... ha Laubholz
..... ha Mischkulturen
2. **Überführung von Niederwald
in Hochwald**
(Durchwachsenlassen) ha
3. **Ödlandaufforstung**
..... ha Nadelholz
..... ha Laubholz
..... ha Mischkulturen

4. Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen:
..... ha

5. Kalkung:

..... ha; Kalkmenge in dz.

6. Windschutz, Uferbepflanzung, Erosionsschutz:
..... km

(Kurze Angabe, in welchen Gebieten die Pflanzungen durchgeführt wurden.)

7. Wasserhaushaltmaßnahmen:
a) Hanggräben, Bewässerungsgräben lfd. m

b) Anzahl der Stauweiher

c) Bachverbauung
Name des Baches
Länge der verbauten Strecke

8. W e g e b a u km
durchschnittl. Kosten pro lfdm. m DM

9. Vermessung ha
Forsteinrichtung ha

10. Holzerzeugung außerhalb des Waldes: ha
davon ha Pappelauff.

11. Maschinen und Geräte:
Kurze Angabe der Anzahl und Typen der beschafften Maschinen.

12. Personalangaben:
Insgesamt wurden: forstl. Hilfskräfte
eingesetzt, davon im höh. Dienst
..... d. mittl. u. geh. Dienstes.

Der Regierungspräsident — Forstamt. —
Die Landwirtschaftskammer — Forstamt. —

— MBl. NW. 1951 S. 952.

E. Arbeitsministerium

Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und über das Außerkrafttreten von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 30. 7. 1951 —
IV A 2 — XXVI TA 1

A.

Der Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstr. 77, hat beantragt, den unten näher bezeichneten Tarifvertrag auf Grund des § 5 Abs. 1 und 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) für allgemeinverbindlich zu erklären:

Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1951
abgeschlossen zwischen

a) dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstr. 77,

b) dem Deutschen Fahrzeugbewachungsverband e. V., Köln, Richard-Wagner-Str. 16,

c) dem Verband der Fahrzeugbewachungsunternehmer e. V., Köln, Gladbacher Str. 7,

einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Düsseldorf und Bochum,

andererseits.

Geltungsbereich:

- a) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- c) persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes tätigen Arbeiter.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundeszeiger beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 33 (Landeshaus) eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

B.

Das allgemeinverbindliche Lohn- und Gehaltsabkommen nebst protokollarischer Erklärung vom 30. November 1950 für das Bewachungsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 30. April 1951 außer Kraft getreten.

Mit dem Außerkrafttreten dieses Tarifvertrages endete gemäß § 5 Abs. 5 TVG auch seine Allgemeinverbindlichkeit.

— MBl. NW. 1951 S. 961.

F. Sozialministerium

Ausstellung von Zweitschriften der D 2-Entlassungsscheine

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 8. 1951 — III R/2

Die Ausstellung der Zweitschrift eines in Verlust geratenen D 2-Entlassungsscheines im Heimkehrerlager Friedland/Leine, Niedersachsen, wurde bis vor kurzer Zeit von dem persönlichen Erscheinen des Antragstellers im vorgenannten Entlassungslager abhängig gemacht.

Auf Anweisung der Britischen Stellen wird neuerdings die Ausstellung eines solchen Duplikats auch auf dem Postwege vorgenommen. Es ist jedoch erforderlich, daß der Fragebogen nach beiliegendem Muster für die Antragstellung verwandt wird und diesem die persönliche Verlustmeldung mit der Stellungnahme der Polizeidienststelle sowie das amtsärztliche Gesundheitszeugnis beigefügt werden. Der Antrag ist zu richten an:

„O. C. No. 2 DW Discharge Centre
Friedland/Leine, Niedersachsen
B. A. O. R 5.“

Bei dieser Stelle befinden sich auch sämtliche Unterlagen aus den inzwischen aufgelösten Entlassungslagern für Kriegsgefangene in Münster i. W. und Munsterlager in Niedersachsen.

Die Aushändigung der Zweitschrift des D 2-Entlassungsscheines erfolgt jeweils durch den für den Wohnort des Antragstellers zuständigen „Britischen Residenz-Offizier“.

Die Heimkehrerbetreuungsstellen werden gebeten, den Heimkehrern aus der Kriegsgefangenschaft von dieser Neuregelung in geeigneter Weise Kenntnis zu geben sowie ihnen bei der Aufstellung des Fragebogens behilflich zu sein.

Bezug: Mein RdErl. v. 8. Juni 1949, 2. Abs. (MBl. NW. S. 627).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Abt. Heimkehrerbetreuung — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betr.: Ausstellung einer Zweitschrift des brit. Kriegsgefangenentlassungsscheines D 2.

Nach der Anweisung der zuständigen britischen Stellen wird jetzt die Ausstellung einer Zweitschrift des D 2-Scheines auch auf dem Postwege vorgenommen. Um dieses durchführen zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß

1. der umstehende Fragebogen ausgefüllt,
2. eine polizeiliche Verlustmeldung des Originalentlassungsscheines D 2 (Die polizeiliche Verlustmeldung muß genaue Angaben über Ort und Zeitpunkt sowie über die Umstände des Verlustes enthalten. Die kurze Angabe „verloren“ oder „abhanden gekommen“ genügt nicht. Außerdem muß ersichtlich sein, ob die Polizei Ermittlungen bzw. Nachforschungen über den Verbleib des D 2-Scheines angestellt hat und zu welchem Ergebnis diese geführt haben.).

3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgehen muß, welche Kriegsschäden Sie sich zugezogen haben (die Entlassungsunterlagen enthalten keine diesbezüglichen Vermerke) bzw. eine Erklärung darüber, daß keine Kriegsschäden vorliegen, an die 2. P. W. Discharge Centre, Friedland/Leine eingesandt werden.

(In Druckschrift ausfüllen)

Vor- und Zuname:
 Geburtsdatum und -ort:
 Jetziger Wohnort:
 Straße:
 Zuständige Kreisstadt:
 Beruf:
 Familienstand:
 Zahl der minderjährigen Kinder:
 Entlassungstag: Entlassungsort:
 Durch welche alliierte Stelle (amer., engl. oder franz.) entlassen:
 Wohin entlassen:
 Wehrmachtteil: (Heer, Luftw., Kr.Mar., Volksst.)
 Truppenteil:
 Militärische Verwendung:
 Dienstgrad:
 Nr. der Erkennungsnummer:
 Gefangenenummer:
 Zuletzt zuständiges Wehrbezirkskommando:
 Personalausweis Nr.
 Ausgestellt von der Stadt bzw. Gemeinde:
 Datum:

Eigenhändige Unterschrift
(Vor- und Zuname)

— MBl. NW. 1951 S. 962.

**Gutachter
für erbbiologische Abstammungsgutachten**

Bek. d. Sozialministers v. 1. 8. 1951 — II B/7 b — 08/11
 Herr Prof. Dr. med. O. Frhr. v. Verschuer, Münster (Westf.), Westring 14 a, ist in seiner Eigenschaft als Direktor des Instituts für Humangenetik der Universität Münster als Sachverständiger für die Erstattung erbbiologischer Abstammungsgutachten zugelassen worden.

— MBl. NW. 1951 S. 963.

1951 S. 963 u.
s. a.
1956 S. 1653 u

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 6. 1951 — II A 4.503.3 Nr. 1425/51

1. Das Normblatt DIN 4101 in der Fassung Juli 1937 ist unter Nr. VI/7 der Nachweisung A zum Erlaß des RAM vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 — 60/40 — mit Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 20. März 1941 — Bau 2111/2 6.12 (Zentralbl. d. Bauverw. S. 313) für die Bauaufsicht verbindlich eingeführt worden.

2. Nach § 1 Ziffer 2 muß die Stahlbauanstalt, die geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken ausführt, nachweisen, daß eine vom zuständigen Ministerium anerkannte Stelle ihre gesamte Werkeinrichtung berücksichtigt und sich über ihre Fachingenieure unterrichtet hat.

3. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich bekannt, daß im Lande Nordrhein-Westfalen die Eisenbahndirektionen als anerkannte Stellen gelten.

4. Die Ausstellung des Nachweises ist bei der für den Sitz der Stahlbauanstalt zuständigen Eisenbahndirektion zu beantragen.

5. Für die Bearbeitung der Anträge werden von der Deutschen Bundesbahn Gebühren erhoben. Die baren Verfahrensauslagen sind ebenfalls zu erstatten.

6. Die Namen der von den Eisenbahndirektionen anerkannten Stahlbauanstalten werden von mir im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen laufend veröffentlicht.

7. Nachweise von zuständigen Stellen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 964
s. a.
1955 S. 1661

— MBl. NW. 1951 S. 963.

**Einführung einheitlicher technischer
Baubestimmungen (ETB); hier: Änderung bzw.
Ergänzung der Bestimmungen für Ausführung
von Bauwerken aus Stahlbeton — Ausgabe 1943
— (Teil A der Bestimmungen des Deutschen
Ausschusses für Stahlbeton — DIN 1045 —)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 8. 1951 — II A 4.01 Nr. 1453/51

Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton beschlossene, nachstehend aufgeführte Änderung und Ergänzung der Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — Ausgabe 1943¹⁾ (Teil A der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton — DIN 1045) gebe ich hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942 (Pr. GS. S. 15) bekannt. Die neuen Bestimmungen gelten im Lande Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung als maßgebende Konstruktionsvorschriften für den Hochbau im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufzustellenden Bauordnungen bzw. als Richtlinien für die Prüfung der Bauanträge und für die bauaufsichtliche Überwachung der Bauten.

1. § 24 Ziffer 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Rippen müssen Bügel erhalten. Hiervon kann in Wohngebäuden abgesehen werden, wenn nach § 20 Abs. 5 kein rechnerischer Nachweis der Schub Sicherung erforderlich ist und außerdem Füllkörper angeordnet werden, die die Rippen auch an der Unterseite mit ausreichend dicken Nasen umschließen (z. B. nach DIN 4158 und DIN 4160) und die Stützweite der Decke nicht größer als 6 m ist. Am Auflager darf jeder zweite Bewehrungsstab aufgebogen werden, wenn in jeder Rippe zwei Stäbe liegen. Sonst sind die Schubspannungen allein durch Bügel aufzunehmen (vgl. § 20).“

Für Rippendecken mit Ortbetonrippen nach DIN 4225 (Fassung Februar 1951)²⁾ Abschnitt 16.124 und 16.54 gilt das gleiche, soweit der lichte Rippenabstand nicht größer als 70 cm ist.

2. § 29 Ziffer 2 wird durch den folgenden 2. Absatz ergänzt.

„Kreuzweise bewehrte Platten unter Wohnräumen und den zugehörigen Nebenräumen, wie Fluren und Dachräumen, dürfen mit höheren zulässigen Beton- und Stahlspannungen bemessen werden, als in Tafel V hierfür angegeben sind. Zur Vereinfachung der Rechnung ist statt dessen bei der Bemessung mit den 0,9fachen rechnerischen Biegemomenten und mit den zulässigen Spannungen nach Tafel V zu rechnen.“

Bei Anwendungen der vorgenannten Bestimmungen für kreuzweise bewehrte Platten ist auf die Einhaltung der Mindestnutzhöhe nach § 23 Ziffer 1 DIN 1045 besonders zu achten.

Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, auf die vorstehende Änderung und Ergänzung in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

— MBl. NW. 1951 S. 964.

¹⁾ Mit Erl. d. RAM vom 6. 3. 1943 — IV b 4/11 Nr. 8612 e 179/43 II (RABl. S. I 190) eingeführt und mit Erl. d. Pr. FM. v. 22. 3. 1943 — Bau 2932/6.3 (ZdB. S. 177) bekanntgegeben. Die Ziffern 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 des § 24 DIN 1045 sind bereits mit Erl. d. RAM vom 20. 6. 1944 — IV a 8 Nr. 9710 e 33/44 (RABl. S. I 234) geändert und diese Änderungen sind mit Erlassen des Pr. FM. v. 26. 7. 1944 — Bau 2932/15.6 und vom 29. 9. 1944 — Bau 2932/20.6 (ZdB. S. 120 und 154) bekanntgegeben worden.

²⁾ Das Normblatt DIN 4225 (Fassung Februar 1951) wird zur Zeit abgeändert und in der Neufassung veröffentlicht werden.

IV B. Recht

Heranziehung zu Anliegerbeiträgen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 8. 1951 --
IV B 2 — 553 — Tgb.-Nr. 2011/51

Die Handhabung der gem. § 15 des Fluchliniengesetzes erlassenen Ortsstatute über die Anliegerbeitragspflicht gibt bei Um- und Wiederaufbauten kriegszerstörter Gebäude immer wieder Anlaß zu berechtigten Klagen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister weise ich daher auf folgendes hin:

Nach der Rechtsprechung des früheren preuß. Oberverwaltungsgerichts begründen grundsätzlich auch die anstelle zerstörter oder abgebrannter Gebäude errichteten Ersatzbauten die Anliegerbeitragspflicht (OVG. Bd. 47 S. 95). Dasselbe gilt für Umbauten, soweit nicht der verbliebene alte Teil des Gebäudes in seiner Gesamtheit noch als Gebäude anzusprechen war und nicht das gesamte Bauwerk trotz der Veränderung oder Erneuerung noch das alte geblieben ist (OVG. Bd. 74 S. 107). Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht in einem späteren unveröffentlichten Urteil vom 17. Februar 1930 (IV C 59/28), ausgehend von der Zweckbestimmung des Gesetzes und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente, die Gebäudeerrichtung verneint bei der Versetzung eines Schuppens an eine andere Stelle des Grundstücks ohne Veränderung der wirtschaftlichen Nutzung. Dieser Grundsatz könnte vielleicht den Ansatzpunkt für eine Revision des allzuweit gefassten Begriffs der Gebäudeerrichtung im Sinne des § 15 des Fluchliniengesetzes bilden.

Wenn danach auch angesichts des Wortlauts des § 15 des Fluchliniengesetzes das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Anliegerbeiträgen bei den bezeichneten Um- und Ersatzbauten wohl nicht zu bestreiten ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Erhebung von Anliegerbeiträgen für diese Bauten, angesichts der Tatsache, daß die erhaltenen Gebäude in diesen Fällen nicht zu Anliegerbeiträgen herangezogen werden, zu Härten führen kann, die von den Betroffenen nicht verstanden werden. Es erscheint danach angebracht, in solchen Fällen entweder generell durch Änderung des Ortsstatus oder im Einzelfalle durch Ermäßigung oder Verzicht die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Im Interesse einer gerechten Handhabung des Fluchliniengesetzes empfehle ich den Gemeinden diese Maßnahmen dringend.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle Essen in Essen, Ruhrallee 55,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 965.

Notiz

Vom Jugoslawischen Roten Kreuz werden gesucht:

1. Gluhak, Franjo, geboren in Kocevje am ?? 1912, letzte bekannte Anschrift: Iserlohn/Westf.,
2. Jokitsch, Sava, etwa 50 Jahre alt, letzte bekannte Anschrift: D. P. Camp Wetter-Ruhr,
3. Stanitsch, Vasa, geboren in Elimir am ?? 1908,
4. Stankovitsch, Veselin/Vasilije, geboren in Orulica am 18. Februar 1909, letzte bekannte Anschriften: Oelde und Borghorst,

5. Dumitrov, Schivko, geboren in Mokrin am ?? 1912, letzte bekannte Anschrift: Wiedenbrück, St.-Kiter-Str. 217.

Termin: 10. September 1951.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

An die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 965.

Literatur

Die Finanzierung des Wohnungsbaus in Nordrhein-Westfalen

Von Kreisrechtsrat Dr. Edelmann und Kreiskämmerer Dipl.-Komm. Brüggen, beide Kreisverwaltung Grevenbroich
Rhenus-Verlagsgesellschaft mbH., Düsseldorf - München

Band I: Wohnung und Unterbringung, 580 Seiten DIN A 4, 19 DM
Band II: Siedlung und Landerwerb, 365 Seiten DIN A 4, 15 DM

Das Buch geht auf eine Anregung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages zurück. Als Hilfsmittel für den Verwaltungspraktiker, der sich mit der schwierigen Materie der Wohnungsbaufinanzierung beschäftigen muß, bedeutet es eine erhebliche Erleichterung. Die Gliederung, das durchlaufende Nummernsystem sowie vor allem das gut ausgearbeitete Stichwortverzeichnis ermöglichen eine bessere Bevältigung des umfangreichen Stoffes. Das Buch wird auch seine Bedeutung behalten, nachdem die neuen Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes in Kraft getreten sind und die Anwendung der früheren Bestimmungen auf neue Anträge ausschließen. Denn für die Verwaltung der nach den bisher gültigen Bestimmungen gewährten Darlehen sind die diesbezüglichen Erlasse noch auf lange Zeit hinaus anzuwenden.

Die Herausgeber beabsichtigen, in einem Band III die neuen Förderungsbestimmungen herauszugeben. Es wird anzustreben sein, neben der Textausgabe auch die Erläuterung der Bestimmungen ins Auge zu fassen.

Die Fortführung des Werkes in einem 3. Band wird zur Zeit vorbereitet. Hierbei ist es besonders vorteilhaft, daß diese Fortführung in Form einer Loseblattausgabe erfolgt, so daß es nunmehr wesentlich einfacher ist, die Bestimmungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

— MBl. NW. 1951 S. 966.

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius
Band 3 (3. neubearbeitete und erweiterte Auflage)

Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse
der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

von L. Köhnen, Amtsrat

Verlag: L. Schwann, Düsseldorf 1951, 251 Seiten, 9 DM

Die nunmehr vorliegende 3. Auflage hat der Verfasser von Grund auf neu bearbeitet und in ihrer Anlage, Gliederung und gesamten Gestaltung zum ausgesprochenen Kommentar umgeschrieben. Um den straffen Zusammenhang des Kommentars zu wahren und um durch die Einarbeitung der Länderregelungen zwischen den einzelnen Bestimmungen den Band nicht unübersichtlich zu gestalten, wurden die Länderregelungen in einem besonderen Teil zusammengefaßt.

Teil 1 umfaßt den Wortlaut der BGr., der UGr. und der VR. Der Teil 2 enthält den vollen Wortlaut der BGr., der UGr. und der VR. mit ausführlicher und erschöpfernder Kommentierung, zahlreichen Beispielen und Berechnungsarten sowie die Hinweise auf die Regelungen für die Justizverwaltung und die Länder. Die hochgestellten Zahlen im jeweiligen Text verweisen auf die Kommentierungen und Beispiele im Text. Im Teil 3 sind die „Sonstigen Fürsorgebestimmungen“ und im Teil 4 die „Sonderregelungen“ der Länder nach dem neuesten Stand zusammengefaßt.

Zur Erleichterung der Handhabung des Bandes und zum schnelleren Auffinden der Bestimmungen sind am Kopf der einzelnen Seiten die jeweiligen Nummern und Ziffern derselben angegeben. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachverzeichnis werden in allen Fällen das Auffinden der gesuchten Bestimmungen oder Kommentierungen ermöglichen.

Die Tatsache, daß die 3. Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit der 2. Auflage bereits folgt, spricht für die Aufnahme, die das Werk in Fachkreisen gefunden hat. Das Werk bringt eine hervorragende Darstellung der gesamten Fürsorgematerie und kann deshalb allen Verwaltungen, Verwaltungsschulen, Sachbearbeitern sowie den einzelnen Beamten, Beamtenanwärtern, Angestellten und Lohnempfängern zur Beschaffung bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 966.

